

SATZUNG



Verband Hessischer Amateurtheater e.V.
Mitglied im BDAT

Eingetragen am 9. Februar 2017
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.
Register Blatt VR 462, Satzung Blatt 45 ff
Sonderband III

Inhalt der Satzung ist:	Seite
Präambel	5
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand	6
§ 2 Zweck und Aufgaben	6
§ 3 Gemeinnützigkeit	6
§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale	7
§ 5 Mitglieder	7
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	8
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 8 Mitgliedsbeiträge	10
§ 9 Organe des Verbandes	10
§ 10 Landesverbandstag	10
§ 11 Das Landespräsidium	12
§ 12 Das Geschäftsführende Präsidium	12
§ 13 Der Präsident	13
§ 14 Protokollpflicht	13
§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmung, Beschlussfassung	13
§ 16 Wahlen, Amtszeiten, vorzeitiges Ausscheiden	14
§ 17 Einrichtungen, Gremien	15
§ 18 Revisoren und Entlastung	16
§ 19 Landesgeschäftsstelle	17
§ 20 Satzungsänderung	17
§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	18
§ 22 Auflösung	18
§ 23 Inkrafttreten	19
Impressum	19

Präambel

Der Verband Hessischer Amateurtheater e.V. wurde im Jahre 1951 als „Landesverband Hessischer Amateur Bühnen e.V.“ gegründet und ist seit dieser Zeit Mitglied im Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V.

Er vertritt unter dem Dachverband des deutschen Amateurtheaters die Interessen der darstellenden Kunst in Hessen.

Das Amateurtheater ist ein wesentlicher Teil unseres Kulturlebens. Es trägt in seinen unterschiedlichsten Formen zur Förderung und Verbreitung des Kulturgutes Theater bei.

Die Vermittlung ästhetischer und kultureller Ausdrucksformen fördert sowohl die künstlerischen Kompetenzen als auch die verantwortungsbewusste Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und die Einübung sozialer Verhaltensweisen.

Daraus ergibt sich der kulturelle, soziale und bildungspolitische Auftrag des Verbands: Die Unterstützung des Theaterspiels als gemeinschaftsbezogene und die Kreativität fördernde Bildungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung.

In besonderem Maße befähigt das Theaterspiel den Menschen zur Verwirklichung seiner Persönlichkeit. Der Verband unterstützt dies durch intensive organisatorische Betreuung, fachliche Beratung und durch qualifizierte Ausbildung insbesondere im künstlerischen Bereich.

Wenn in der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: Verband Hessischer Amateurtheater e.V.“ *(Im Folgenden Verband genannt.)* Der Verband hat seinen Sitz in Bad Homburg und ist in das Vereinsregister (VR 462) eingetragen. Der Verband ist Mitglied im Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V. in Berlin.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbands ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Er hat die Aufgabe:
 - 2.1. das Amateurtheater in all seinen Erscheinungsformen zu fördern, zu unterstützen, zu pflegen, kulturelle Aktivitäten durchzuführen und Bildungsmöglichkeiten anzubieten;
 - 2.2. durch landeseinheitliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die künstlerische, kulturelle und soziale Zielsetzung des Amateurtheaters zu verwirklichen;
 - 2.3. seine Mitglieder bei ihren Aufgaben zu unterstützen, gemeinsame Aktivitäten zu initiieren und zu koordinieren und so den Austausch von Gedanken und Erfahrungen zu ermöglichen.
 - 2.4. das gesellschaftspolitische Ansehen und die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem BDAT, dem Land Hessen und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - 2.5. das hessische Amateurtheater in regionalen und übergeordnet fachlichen Angelegenheiten im Inland zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln;
 - 2.6. insbesondere die Theaterarbeit von und mit Kindern, Jugendlichen und Senioren, so wie auch das Mundarttheater und das Theater mit benachteiligten Personen zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.

4. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, er benachteiligt niemanden aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, wegen einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen des Verbands sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
3. Die Mitglieder der Organe des Verbands sowie mit Aufgaben zur Förderung des Verbands betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (i.S.v. § 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums.
4. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen für Mitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich (Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26 EStG). Über die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung entscheidet das Präsidium.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbands können Vereine und kulturelle Institutionen werden, die dem Amateurtheater nahestehen.
 - 1.1 **VOLLMITGLIEDER** werden Amateurtheatervereine, die auf Landesebene oder länderübergreifend organisiert sind und den Aufgaben/Zielen des Verbands gerecht werden.
 - 1.2 **FÖRDERNDE MITGLIEDER** werden Einzelpersonen und juristische Personen, die mit ihrem Beitritt die Ziele des Verbands fördern wollen.

- 1.3. **EHRENMITGLIEDER** können Persönlichkeiten werden, die sich um den Landesverband und das Amateurtheater besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Landesverbandstag auf Antrag des Präsidiums.
2. Der Verband erkennt die Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.
3. Mit der Aufnahme in den Verband Hessischer Amateurtheater e.V. sind die unter 1.1. genannten Personen oder Vereine zugleich Mitglied im Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Bewerber um die Vollmitgliedschaft fügen eine Aufstellung der ihnen angeschlossenen Mitglieder bei.
2. Über die Aufnahme und den Eintrittszeitpunkt entscheidet das Präsidium. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Landesverbandstag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch - Austritt, - Ausschluss, - Erlöschen der Mitgliedsvereinigung, juristischen Person oder Körperschaft, - Tod des Einzelmitgliedes.
4. Der Austritt ist dem Verband schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist, zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
5. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - 5.1. den Zielen und/oder der Satzung des Verbands oder des BDAT zuwiderhandelt
 - 5.2. die bei der Aufnahme vorausgesetzten Eigenschaften verliert
 - 5.3. durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbands oder des BDAT in erheblichem Maße schadet
 - 5.4. mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge länger als sechs Monate grundlos in Verzug ist.
6. Die Absicht des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied vorher mit zu teilen und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das jeweilige Aufnahmeorgan mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den Verband und den BDAT. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vollmitglieder des Verbands haben das Recht auf Förderung in allen Bereichen des Amateurtheaters und Anspruch auf Serviceleistungen sowie fachliche und organisatorische Beratung durch den Verband und den BDAT.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe in dem jeweils geregelten Umfang und zur Ausübung des Stimmrechtes in dem jeweils geregelten Umfang.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbands auf eigene Kosten teilnehmen.
4. Die dem Verband angeschlossenen Vereine und Gruppen sind gleichzeitig auch Mitglied beim BDAT und partizipieren vollumfänglich an den vom BDAT abgeschlossenen Rahmenverträgen wie z.B. Versicherungen, GEMA, Erstrechtsberatung und der Künstlersozialkasse (KSK).
5. Die Mitglieder sind über den vom BDAT abgeschlossenen Rahmenvertrag versichert. Die Versicherung umfasst die Haftpflicht- und Unfallversicherung zu den jeweils geltenden Tarifen und Risikodeckungen. Versicherungsausschluss besteht bei Beitragsrückständen und fehlender Statistikmeldung.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - 6.1. die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen,
 - 6.2. die Satzung des Verbands und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Es soll den Verband nach seinen Möglichkeiten in der Umsetzung seiner Aufgaben unterstützen.
 - 6.3. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – sind die Jahresstatistik und eine vollständige Mitgliederliste an den Verband einzureichen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Vollmitglieder leisten an den Verband einen Gesamt-Jahresbeitrag, der sich aus dem Jahresbeitrag des Verbands (u.a. für Verwaltungskosten und Verbandszeitschrift) und dem Jahresbeitrag des BDAT (u.a. für Verwaltungskosten und Versicherungsbeitrag) zusammensetzt.
2. Der Jahresbeitrag des Verbands wird durch Beschlussfassung des Landesverbandstags auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag für die Verwaltungskosten des BDAT wird von der Bundesversammlung festgesetzt. Die Höhe des Versicherungsbeitrags ergibt sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.
4. Der Verband ist verpflichtet das Inkasso für den BDAT-Beitragsanteil durchzuführen und die Beiträge an den BDAT abzuführen.
5. Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der mit ihnen vereinbart wird.
6. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 9 Organe des Verbands

1. Organe des Verbands sind:
 - a. der Landesverbandstag (§10),
 - b. das Präsidium (§ 11),
 - c. das Geschäftsführende Präsidium (§ 12).
2. Alle Funktionsträger dieser Organe müssen einem Vollmitglied des Verbands angehören.

§ 10 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Verbands und tritt jährlich, spätestens bis zum 30.06., zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
 - 1.1. Das Präsidium terminiert den Landesverbandstag und lädt mit einer Frist von sechs Wochen dazu ein.
 - 1.2. Der ordentliche Landesverbandstag kann auf Beschluss des Präsidiums nur aus zwingenden Gründen bis zu einem halben Jahr verschoben werden.

2. Dem Landesverbandstag gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 2.1. das Präsidium,
 - 2.2. ein Delegierter je Vollmitglied. Sind mehr als ein Delegierter eines Vollmitgliedes anwesend, so haben diese nur eine Stimme.
 - 2.3. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder.

3. Die Sitzungen der Landesverbandstags sind öffentlich und werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums geleitet.
 - 3.1. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
 - 3.2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

4. Der Landesverbandstag definiert die Zielsetzungen des Verbands, beschließt die Grundsatzprogramme für die speziellen Arbeitsbereiche und regelt grundsätzliche organisatorische und repräsentative Angelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Kassenberichtes des Geschäftsführenden Präsidiums;
 - 4.2. Entgegennahme des Revisionsberichts;
 - 4.3. Entlastung des Präsidiums (das Präsidium hat hierbei kein Stimmrecht § 34 BGB);
 - 4.4. Wahl des Präsidiums;
 - 4.5. Wahl der Revisoren;
 - 4.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 4.7. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes;
 - 4.8. Er kann Einrichtungen und Gremien gemäß § 17 einsetzen und deren Status wieder aberkennen;
 - 4.9. Einsetzungen von regionalen oder thematischen Bereichen;
 - 4.10. Bestätigung der Geschäftsordnungen der Ständigen Einrichtungen;
 - 4.11. Bestätigung von Freundschaftsverträgen und Vereinbarungen;
 - 4.12. Bestätigung der Mitgliedschaften in anderen Organisationen;
 - 4.13. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands (§ 20, § 22);
 - 4.14. Entscheidung über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
 - 4.15. Festsetzung der Beitragskriterien und der Mitgliedsbeiträge (§ 8) für die Vollmitglieder.

5. Eine außerordentliche Sitzung des Landesverbandstags ist durch das Präsidium innerhalb sechs Wochen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn:

- a. das Präsidium oder das Geschäftsführende Präsidium dieses im Interesse des Verbands durch Beschluss für dringend geboten hält oder
- b. diese durch einen schriftlichen, begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. Dem Präsidenten
 - b. Dem Vizepräsidenten
 - c. Dem Schatzmeister
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Öffentlichkeitsreferenten
 - f. Dem Bildungsreferenten
 - g. Dem Jugendbildungsreferenten
 - h. Den Bereichsleitern Jugend
 - i. Den Bereichsleitern für die Regionen und thematische Bereiche
 - j. Den Vorsitzenden der Gremien oder deren Stellvertreter
2. Dem Präsidium obliegt
 - 1.1. die Erarbeitung von Zielvorgaben und die Umsetzung der Grundsatzprogramme gemäß Beschlüssen des Landesverbandstags,
 - 1.2. die Entwicklung von Projekten und Leitlinien im Sinne der Aufgaben und Ziele des Verbands,
 - 1.3. die Auswertung der Arbeitsberichte aller bestehenden Einrichtungen (§17)
 - 1.4. Abschluss von Freundschaftsverträgen.
3. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Es können sachkundige Berater hinzugezogen werden.
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Das Geschäftsführende Präsidium

1. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Es ist das maßgebliche Handlungs- und Vertretungsorgan des Verbands. Ihm obliegt die Führung des Verbandes. Dies beinhaltet Personalentscheidungen - Haushaltsführung - Zielvorgaben der Einrichtungen.

3. Das Geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine Mitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
4. Es tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
5. Das Geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Der Präsident

1. Er repräsentiert den Verband nach innen und außen und vertritt ihn auf nationaler Ebene.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der Organe des Verbands und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung.
3. Er unterzeichnet Freundschaftsverträge und Vereinbarungen.

§ 14 Protokollpflicht

Die Organe und Ständigen Einrichtungen des Verbandes führen über alle Sitzungen Protokolle. Im Regelfall sind Ergebnisprotokolle ausreichend. Beschlüsse müssen in vollem Wortlaut festgehalten werden. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Organs oder der Einrichtung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Weitergehende Erfordernisse regeln die Geschäftsordnungen.

§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmung, Beschlussfassung

1. Zu allen Sitzungen und Tagungen der Organe des Verbands lädt der Präsident schriftlich ein. Die Einladung kann auch per E-Mail durchgeführt werden.
 - 1.1. Die Einladungsfristen betragen für den Landesverbandstag sechs Wochen und für die Sitzungen des Präsidiums zwei Wochen.
 - 1.2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
 - 1.3. Anträge zum Landesverbandstag sollen von den Vollmitgliedern schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden.
 - 1.4. Die endgültige Tagesordnung sowie fristgerecht eingereichte Anträge zur Beschlussfassung werden den anwesenden Mitgliedern des Landesverbandstags mit etwaigen Unterlagen bei Sitzungsbeginn mitgeteilt.
 - 1.5. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

2. Der Landesverbandstag und das Präsidium sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn neben den übrigen Präsidiumsmitgliedern mindestens ein Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied anwesend ist. Die Organe verlieren ihre Beschlussfähigkeit, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten bei Beschlussfassung anwesend ist.
3. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Funktionen bekleidet.
4. Mitglieder, die an der Teilnahme des Landesverbandstages verhindert sind, können andere Teilnehmer mit schriftlicher vorgelegter Delegation betrauen.
5. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes gemäß § 6 Ziffer 6 ab dem Zeitpunkt der Mitteilung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Wahlen, Amtszeiten, vorzeitiges Ausscheiden

1. Die Wahl des Präsidenten und der drei Geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder (Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer) erfolgt geheim.
2. Der Präsident und jedes einzelne Geschäftsführende Mitglied wird in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Nach jedem Wahlgang wird das Ergebnis bekanntgegeben. Die Wahl des Präsidenten und der drei Geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
3. Kandidaten zur Wahl des Präsidenten und der drei weiteren Geschäftsführenden Mitglieder und der übrigen Präsidiumsmitglieder können vom Präsidium und den Vollmitgliedern vorgeschlagen werden. Vorschläge zur Wahl des Präsidenten und der drei Geschäftsführenden Mitglieder sollen mindestens 3 Monate vor dem Landesverbandstag bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die Vorschläge werden unter Angabe des Namens, der Mitgliedsbühne und gegebenenfalls seiner Vereinsfunktion mit der Einladung zum Landesverbandstag weitergeleitet.

4. Die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der beim Landesverbandstag anwesenden Landesverbandsmitglieder. Die Wahl erfolgt per Akklamation, es sei denn, mindestens ein Stimmberechtigter beantragt geheime Wahl. Auf Antrag können diese Präsidiumsmitglieder auch „en bloc“ gewählt werden. Die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat die notwendige Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen; hier genügt die relative Mehrheit.
6. Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder endet mit Ablauf der in § 16 Ziffer 2. und 4. festgelegten Amtszeit. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes, bestimmt das Geschäftsführende Präsidium kommissarisch einen Nachfolger bis zum nächsten Landesverbandstag.
8. Scheidet der Präsident während der Amtsperiode aus, so übernimmt der Vizepräsident dessen Amt bis zum nächsten Landesverbandstag. Für diesen wird wiederum ein Nachfolger gemäß vorstehender Bestimmung kommissarisch eingesetzt.
9. Scheiden der Präsident und mindestens zwei Geschäftsführende Präsidiumsmitglieder gleichzeitig aus, so ist unverzüglich vom Präsidium, ein außerordentlicher Landesverbandstag mit Neuwahlen einzuberufen.

§ 17 Einrichtungen, Gremien

1. Ständige Einrichtungen

- 1.1. Der Landesverbandstag kann zur Vorbereitung und Durchführung spezieller Aufgaben oder Projekte Ständige Einrichtungen schaffen.
- 1.2. Diese Einrichtungen können auch mit Personen besetzt werden, die nicht einem Mitglied des Verbands angehören.
- 1.3. Die Einrichtungen wählen sich einen Vorstand und regeln ihre Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung. Diese muss der Satzung entsprechen und durch den Landesverbandstag bestätigt werden.

- 1.4. Vorschläge zur Besetzung der Ständigen Einrichtungen können aus den Ständigen Einrichtungen selbst oder den Organen erfolgen.

2. Zeitliche Einrichtungen

- 2.1. Das Präsidium kann zur Erarbeitung von Projekten im Rahmen des satzungsgemäßen Aufgabenbereiches Einrichtungen auf Zeit einsetzen.
- 2.2. Diese Einrichtungen können auch mit Personen besetzt werden, die nicht einem Mitglied des Verbandes angehören.

3. Gremien

- 3.1. Verbände, Organisationen oder ähnliche Einrichtungen können auf Antrag den Status „Gremium“ erhalten. Über diesen Status entscheidet der Landesverbandstag (§ 10, Ziffer 4.8). Ein Gremium entsendet den Vorsitzenden oder dessen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium.
- 3.2. Den Antrag auf Anerkennung oder Aberkennung des Status „Gremium“ können die Organe oder auch die Verbände/Organisationen selbst stellen.

§ 18 Revisoren und Entlastung

1. Der Landesverbandstag wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor; diese dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Wahl der Revisoren und des Ersatzrevisors erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl der Revisoren ist nicht möglich. Die Revisoren und der Ersatzrevisor sind ausschließlich dem Landesverbandstag verantwortlich.
2. Die Revisoren prüfen jährlich und zusätzlich vor jeder Wahl des Präsidenten die Kassen- und Wirtschaftsführung des Verbands. Mit der Abgabe des Revisionsberichts stellen sie Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§ 19 Landesgeschäftsstelle

1. Der Verband kann zur Abwicklung seiner inhaltlichen, geschäftlichen und finanziellen Aufgaben nach Maßgabe vorhandener Mittel und im Rahmen des Wirtschaftsplans die Landesgeschäftsstelle mit Personal besetzen.
2. Die Landesgeschäftsstelle kann insoweit von einer hauptamtlichen Person geleitet werden. Die Aufgabenbereiche regelt ein Arbeitsvertrag.
3. Die Einstellung der hauptamtlichen Person oder auch weiterer Personen erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums.
4. Die Landesgeschäftsstelle ist die rechtsverbindliche Anschrift des Verbands, so sind insbesondere alle fristgebundenen Schreiben an die Landesgeschäftsstelle zu senden.
5. Hauptamtliche und freie Mitarbeiter haben grundsätzlich kein Stimmrecht.

§ 20 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können vom Landesverbandstag nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Monate vor dem nächsten Landesverbandstag schriftlich beim Präsidium eingebracht werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Geschäftsführenden Präsidium umgesetzt und bedürfen ebenso wie Korrekturen grammatikalischer und orthografischer Fehler keiner Beschlussfassung durch den Landesverbandstag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zum Landesverbandstag mitzuteilen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere in der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied des Bundes Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V., ist der Verband verpflichtet, bestimmte Personenbezogene Daten an den BDAT zu melden. Übermittelt werden die jeweiligen Vereinsdaten und die Daten der vertretungsberechtigten Personen.
3. Mitglieder die Spielberichte und Fotos für die Verbandszeitschrift oder Homepage des Verbands zur Veröffentlichung einreichen, müssen eine entsprechende schriftliche Freigabeerklärung bzw. Einverständniserklärung für die in den Berichten und Fotos enthaltenen Daten und Personen beifügen. Das gilt auch für Veröffentlichungen im Rahmen von Ehrungen und Geburtstagen von Einzelmitgliedern des Verbands.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder des Verbands der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die im Rahmen der Mitgliederliste, Einladungen oder Versammlungen zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln. Entsprechendes gilt auch für den Verband.

§ 22 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbands Hessischer Amateurtheater e.V. entscheidet ein eigens hierzu einberufener Landesverbandstag. Er ist vom Präsidium mit mindestens sechswöchiger Frist einzuberufen. Der Beschluss muss mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. In der Einladung ist hierauf zu verweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT) e.V.“, Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Der Landesverbandstag bestellt Liquidatoren, die alle laufenden Geschäfte abwickeln. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben. Den Stellen, die die Gemeinnützigkeit erklärt haben oder von denen der Verband öffentliche Zuschüsse erhalten hat, sind Abschriften des Auflösungsbeschlusses zuzustellen.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von dem ordentlichen Landesverbandstag des Verbands Hessischer Amateurtheater e.V. am 19. März 2016 in Herborn beschlossen worden; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. (VR 462) in Kraft.
2. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die zuletzt geänderte und am 24. April 2004 beschlossene Satzung. Sie tritt mit der Eintragung der „Neuen Satzung“ zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Herborn, den 19. März 2016

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister

Impressum

Verband Hessischer Amateurtheater e.V.

Mitglied im BDAT e.V.

Georg-Büchner-Straße 9

61194 Niddatal

Telefon: 06034 3467;

eMail: norbert.deforth@lvha.de;

Internet: www.amateurtheater-hessen.de

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg V.d.H. unter VR 462.

Verband Hessischer Amateurtheater e.V.
Mitglied im BDAT